

A

Städtetag Nordrhein-Westfalen

An die
Damen und Herren Mitglieder

des Ausschusses für Innere Verwaltung

des Ausschusses für Kommunalpolitik

des Landtags Nordrhein-Westfalen
Postfach 11 43

4000 Düsseldorf 1

Köln-Marienburg, 17.01.1989/win
Lindenallee 13-17
Postanschrift: 5 Köln 51, Postfach 51 06 20

Aktenzeichen: 0/810-00
Umdruck-Nr.: C 1208

Ruf (02 21) 37 71 1 Durchwahl 37 71 1 15
Fernschreiber 8 882617
Sparkasse der Stadt Köln 30202 154
BLZ 370 50 198



Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG);

- Gesetzentwurf a) der Fraktion der CDU - Drucksache 10/3178 vom 27.04.1988
- b) der Landesregierung - Drucksache 10/3232 vom 18.05.1988

Bezug: Unser Schreiben vom 26.10.1988

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,
sehr geehrter Herr Abgeordneter,

in unserer obenerwähnten Stellungnahme und in der vom Ausschuß für Innere Verwaltung am 3. November 1988 veranstalteten Anhörung hatten wir besonders die Notwendigkeit einer rechtssicheren Formulierung der Vorschrift des § 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzentwurfs

...

betont, nach der zuverlässig eine Abgrenzung der Pflicht der Gemeinde zur allgemeinen Löschwasserversorgung von der dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten obliegenden Pflicht zur besonderen Löschwasserversorgung vorgenommen werden kann. Einen entsprechenden Formulierungsvorschlag hatten wir unterbreitet.

Uns ist bekannt geworden, daß das Innenministerium unter Beteiligung des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen Ihnen nunmehr einen neuen Vorschlag zur Formulierung des § 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzentwurfs übermittelt hat, der von dem früheren Vorschlag der Landesregierung erheblich abweicht und auch unserem Petitum nicht genügend Rechnung trägt. Wir vermissen nach wie vor eine rechtssichere Konkretisierung der Grenze zwischen kostenfreier und kostenpflichtiger Löschwasserversorgung. Die Gemeinden und Wasserversorgungsunternehmen können eine gerechte Verteilung der Kosten zusätzlicher Maßnahmen der Löschwasserversorgung nur durchsetzen, wenn schon im Gesetz selbst die Kriterien für eine Abgrenzung zwischen der allgemeinen Verpflichtung der Gemeinde zur Löschwasserversorgung und der vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten zu übernehmenden Pflicht zur besonderen Löschwasserversorgung enthalten sind.

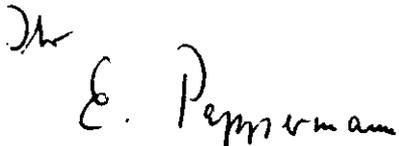
Der von den kommunalen Spitzenverbänden zu § 1 Abs. 2 des Gesetzentwurfs vorgelegte Formulierungsvorschlag enthält im Gegensatz auch zu dem neueren Formulierungsvorschlag des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen die erforderliche Abgrenzung. Mit der Formulierung "bei baulichen oder sonstigen Anlagen und Einrichtungen besonderer Art oder Nutzung" knüpft der Formulierungsvorschlag der kommunalen Spitzenverbände an § 50 Bauordnung Nordrhein-Westfalen an. In dieser Vorschrift werden beispielhaft Gebäude und baulichen Anlagen genannt, die unter dem Begriff "bauliche oder sonstige Anlagen und Einrichtungen besonderer Art oder Nutzung" zu verstehen sind.

...

Durch Einbeziehung dieses Begriffes in das Feuerschutzgesetz würde für alle Adressaten des Gesetzes (Eigentümer, Nutzungsberechtigte, Bauaufsichtsbehörde, Brandschutzdienststelle, Gemeinde) und auch für die Gerichte das maßgebliche Prüfungskriterium deutlich, nach dem zu entscheiden ist, ob die Pflicht der Löschwasserversorgung die Gemeinde oder einen privaten Dritten trifft.

Wir wären Ihnen außerordentlich dankbar, wenn Sie den neueren Vorschlag des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen zu § 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung unserer Ausführungen bewerten und verändern würden.

Mit vorzüglicher Hochachtung


Prof. Dr. Pappermann